

Kreis Viersen	3
725/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
726/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
727/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
728/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	6
729/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	7
730/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	8
731/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Fa. Meyendriesch GmbH zum Bau des Schmutzwasserkanals am Westring in Brüggen.....	9
732/2019 Temporäres Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Niers durch die Fa. Thyssengas GmbH im Viersen-Süchteln	12
733/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen.....	15
Gemeinde Grefrath.....	16
734/2019 Richtlinie der Gemeinde Grefrath zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt	16
735/2019 Richtlinie der Gemeinde Grefrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt.....	22
Stadt Nettetal.....	27
736/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-276 „Gewerbegebiet Am Hotschgraf“ im Stadtteil Leuth.....	27
737/2019 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 21.11.2019	29
Gemeinde Niederkrüchten.....	32
738/2019 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	32
739/2019 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz.....	33
Gemeinde Schwalmtal.....	34

740/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal im Jahr 2020 (Kommunalwahl)	34
Stadt Willich.....		42
741/2019	Öffentliche Zustellung zu 32.321-7328/2019 (Ordnungsamt Mönchengladbach).....	42
Sonstige		43
742/2019	106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 04.12.2019, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg	43
743/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln.....	44

Kreis Viersen

725/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.10.2019
Aktenzeichen 03260465669/le
gegen**

Herrn
Mircea-Aurel Todorescu
Ale.Motilor nr.4bl.P6 sc.1 ap.3
ROU- JUD.HD MUN.DEVA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

726/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.10.2019 Aktenzeichen 03240850094/po gegen

Herrn
Kai Jürgen Probst
Venekotenweg 4
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.11.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

727/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.11.2019
Aktenzeichen 03280336610/ha
gegen**

Herrn
Rumen Petrov
General Razdishenski 26
BG-2000 SAMOKOV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.11.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

728/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Brahim Braku**, letzte bekannte Anschrift: **Groote Wielenlaan 181, NL-5247 JB Rosmalen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.08.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

729/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Rafael Tohatan**, letzte bekannte Anschrift: **Margenului 1a, 43031 Baia Mare**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.10.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 31.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

730/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **David Salay**, letzte bekannte Anschrift: **Markvartovicka 5248, 74714 Ludgerovice**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.10.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 31.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

731/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Fa. Meyendriesch GmbH zum Bau des Schmutzwasserkanals am Westring in Brüggen

Die Fa. Meyendriesch GmbH im Auftrag der Gemeinde Brüggen beantragt mit Datum vom 10.10.2019 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 142.572 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) zum Bau eines Schmutzwassersammlers am Westring in Brüggen und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Klärwerksgraben, Gewässer 8.00 des Schwalmverbandes. Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Oktober 2019 bis Dezember 2019.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung erfolgt im Bebauungsplangebiet BB_47_0 kanalhaltungsweise unter Verwendung eingespülter Sauglanzen. Hierdurch wird die Grundwasserabsenkung wassersparend und mit geringer Absenkungs-Reichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur wenige Tage betrieben und dann örtlich verschoben. Die Absenkung erfolgt in örtlich und zeitlich eng begrenztem Rahmen. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt.

Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in das Gewässer „Klärwerksgraben“.

Standort des Vorhabens

Die ausgewiesene Baufläche wird bislang als Parkplatz genutzt. Die erforderlichen Untersuchungen zu relevanten Umweltaspekten wurden im Zusammenhang mit der Planaufstellung des BB_47_0 durchgeführt, das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten wird danach ausgeschlossen.

Die Absenkungen erfolgen im Bereich des Bebauungsplangebietes BB_47_0. Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz zonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Sonstige Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.

- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungs-Reichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur jeweils wenige Tage betrieben und dann örtlich verschoben. Die Absenkung erfolgt örtlich und zeitlich eng begrenzt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den „Klärwerksgraben“. Die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf das Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzel-Maßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der haltungsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich des geplanten Hotelneubaus statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten
- Kultur-/Sachgüter:** Durch die kurzzeitigen Grundwasserabsenkungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Die Lanzen werden mit Wasser eingespült, das Absaugen des Grundwassers erfolgt über zugelassene Aggregate. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunalen und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Viersen, 29.10.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

732/2019 Temporäres Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Niers durch die Fa. Thyssengas GmbH im Viersen-Süchteln

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Entnahme von Grundwasser und dessen Einleitung in die Niers in Viersen-Süchteln

Die Fa. Thyssengas GmbH beantragt mit Datum vom 25.07.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von maximal 560.000 m³ Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserhaltung zur Durchführung der Baumaßnahme "Umbau der Gasdruckregel- und Messanlage Station Vorst" in Viersen, Clörather Weg und die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Niers.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in einer temporären Grundwasserabsenkung in geschlossener Haltung durch Schwerkraftbrunnen. Auf dem Gelände der Anlage werden insgesamt 10 Baustellen mit zugehörigen Baugruben errichtet, die Ausführung erfolgt teilweise nacheinander. Die Absenkbeträge in den einzelnen Baugruben betragen überwiegend zwischen 0,6 m und 1,6 m. Der maximale Absenkbetrag in den Baustellen 8 und 10 beträgt 2,6 m. Das abgesenkte Grundwasser wird der Niers zugeleitet. Die maximale Gesamtbauzeit beträgt ca. 25 Wochen, die maximal prognostizierte Bauzeit der einzelnen Baugruben 40 Tage.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“ des Kreises Viersen festgesetzten Naturschutzgebiet VIE 030 Salbruch (LP-Kennung 2.1.3). Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotope oder Wasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Im Bereich der Anlage ist kein natürlich gewachsener Boden mehr vorhanden. Durch die temporäre Absenkung des Grundwassers treten zwar zeitlich befristete Veränderungen des Bodenregimes auf, die sich aber nach Abschluss der Baumaßnahme wieder regenerieren werden. Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung erfolgt in mehreren Abschnitten zeitlich versetzt über einen relativ kurzen Zeitraum. Zur Vermeidung des Eintrags von Schwebstoffen in die Niers sind Filtermaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Einleitmengen können von der Niers gut aufgenommen werden. Durch den geringen zeitlichen und räumlichen Umfang der Maßnahme sind erhebliche nachteilige Auswirkungen weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Die Flächen der Anlage sind vollständig anthropogen überformt. Planungsrelevante Arten sind auf dem Gelände nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erscheinen daher ausgeschlossen.
- Pflanzen:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vorsorglich sind gleichwohl Maßnahmen zum Schutz der am Hochwasserschutzdeich der Niers stockenden Bäume vorgesehen.
- Landschaft:** Da die Arbeiten auf dem Gelände der Anlage durchgeführt werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Das Schutzgut Kultur-/Sachgüter wird durch die Maßnahme nicht berührt.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Nach meiner Einschätzung -aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien- ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) vom 29.04.1992, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193)

Viersen, 02.10.2019
Dr. Coenen
Landrat

733/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen vom 17./23.09.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.10.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 24.10.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 29.10.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

734/2019 Richtlinie der Gemeinde Grefrath zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinie der Gemeinde Grefrath zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt

Präambel

Im Rahmen des Programms „Stadtumbau West" möchte die Gemeinde Grefrath die aktive Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den Ortsteil Oedt anregen und fördern.

Der Verfügungsfonds soll kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen anstoßen und deren Umsetzung unterstützen. Somit soll die aktive Beteiligung engagierter Akteurinnen und Akteure am Stadtumbauprozess gefördert werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und passgenau für kleinteilige Projekte einzusetzen, die von lokalen Akteurinnen und Akteuren initiiert werden.

Ein lokales Gremium wird auf der Grundlage dieser Richtlinien über die Vergabe der Fondsmittel entscheiden. Für die Vergabe der Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und dem zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf mit Nebenbestimmungen.

Im Rahmen eines Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele des Handlungskonzeptes - insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Ortsteil Oedt und deren aktiver Mitwirkung - dienen.

A) Verfügungsfonds

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Zur Antragstellung ist jede Person berechtigt, die mit ihrer Maßnahme die Ziele des Verfügungsfonds verfolgt.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbau West-Gebiet Ortsteil Oedt (Gebietsabgrenzung siehe Anlage 1) eingesetzt werden, die zur Profilierung und Standortaufwertung beitragen.

(3) Gefördert werden die Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln und Eigenmitteln der Gemeinde Grefrath in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50%. Voraussetzung ist, dass die übrigen 50% vom Antragssteller eingesetzt werden.

(4) Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Beispiele für investitionsvorbereitende Maßnahmen, investive sowie nicht-investive Maßnahmen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(5) Die bewilligten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Die mit Zuwendungsmitteln angeschafften beweglichen Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5, die unbeweglichen Gegenstände für die Dauer 10 Jahren und darüber hinaus in gepflegten Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften. Sofern eine Unterhaltung nach der Zweckbindungsfrist nicht gewährleistet werden kann, ist der Rückbau oder die Übernahme der Eigentumsrechte und Verpflichtungen durch die Gemeinde oder einen Dritten sicherzustellen.

(6) Die Förderung aus dem Verfügungsfonds stellt keine Regelfinanzierung dar. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Quartierszentren im Programmgebiet haben. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die folgende Ziele verfolgen:

- Stärkung der Ortsteilkultur.
- Belebung des Einzelhandels und Gastronomie.
- Aufwertung des Ortsbildes.
- Imagebildung.
- Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Personengruppen.

3. Ausschluss der Förderung

(1) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Maßnahme der direkten Gewinnerzielung dient.
- Die Durchführung der Maßnahme auch ohne diese Richtlinie sichergestellt ist.
- Eine Maßnahme nach anderen Richtlinien und / oder Förderprogrammen gefördert werden kann.
- Die technische Umsetzbarkeit, die Übernahme von entstehenden Folgekosten oder die Wahrung der Zweckbindungsfrist nicht gesichert ist.

(2) Insbesondere folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personal- und Honorarkosten der Antragstellerin / des Antragstellers.
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

4. Kriterien zur Beurteilung der Projekte

Die Projektanträge werden nach folgenden Kriterien geprüft:

- Liegen Ausschlusskriterien vor?
- Stärkt das Projekt die zentralen Versorgungsbereiche?
- Verfolgt das Projekt die unter 2. (1) genannten Ziele?
- Fördert das Projekt eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung im Programmgebiet?
- Arbeiten bei dem Projekt mehrere Träger/ Gruppen zusammen?
- Sind keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden?

5. Umfang der Förderung

(1) Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Bruttobetrag von 5.000 € pro Maßnahme nicht überschreiten. Im Einzelfall kann unter

Angabe besonderer Gründe die Höchstfördersumme durch Entscheidung des Gremiums überschritten werden. Dies darf nicht zu Lasten anderer beantragter Projekte geschehen.

(2) Maßnahmen unter einer Summe von 1.000 € Gesamtprojektkosten werden nicht bezuschusst.

6. Antragsverfahren

(1) Anträge (Anlage 3) können ganzjährig schriftlich gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge sowie ein schriftliches Maßnahmenkonzept beizufügen. Sofern in Ausnahmefällen nicht der günstigste Anbieter beauftragt werden soll (z.B. bei Leistungen, die nicht objektiv vergleichbar sind, wie Kunst, etc.), ist zur Einholung der Kostenvoranschläge eine Bewertungsmatrix zur Wichtung einzelner Bewertungskriterien mit der Geschäftsführung des Verfügungsfonds abzustimmen und dem Antrag beizufügen.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die Anträge entgegen, beurteilt das Projekt anhand der unter 4. genannten Kriterien und prüft die Konformität der Maßnahme mit den Förderrichtlinien. Nicht förderfähige Anträge werden schriftlich unter Nennung der Ausschlussgründe abgelehnt.

(4) Nach erfolgter Prüfung werden dem Gremium die förderfähigen Maßnahmen vorgestellt. Dieses entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Gremiums wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.

(5) Sodann ergeht ein Förderbescheid durch die Gemeinde Grefrath. Wird ein Antrag durch das Gremium abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen.

7. Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Gemeinde Grefrath nach Abnahme der Maßnahme sowie Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Hierzu sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu einzureichen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben).
- Alle Schlussrechnungen zzgl. aller relevanten Originalbelege zu den Ausgaben.
- Ein Bericht mit Fotomaterial (vorher/nachher) über die Maßnahme.

(2) Bestandteil der Prüfung ist auch die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P – als Anlage zum Förderbescheid).

(3) Der Verwendungsnachweis muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden. Zum Nachweis des Zahlungsweges können nur Kontoauszüge (unbare Zahlungen) anerkannt werden.

8. Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses, Datenschutz

(1) Die Gemeinde Grefrath kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihr / ihm zu vertretende unzutreffende oder unzureichende Angaben erlangt hat, der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird, eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

(2) Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der bereits ausgezahlte Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(3) Mit der Beantragung einer Maßnahme ist eine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten durch die Gemeinde Grefrath abzugeben. Sollte die Einwilligung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist widerrufen werden, sind die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen.

B) Vergabegremium

Das Vergabegremium ist das lokale Gremium, das die Fördermittel nach 14 (1) Förderrichtlinien Stadt-erneuerung zur Verwirklichung von Projekten vergibt.

9. Zusammensetzung

Das Vergabegremium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin / einem Vertreter folgender Institutionen:

- Quartiersbüro Oedt/Mülhausen
- IG Oedt / Mülhausen (vertreten durch den Vorstand)
- Diakonie
- Älterwerden in der Gemeinde Grefrath e. V. (vertreten durch den Vorstand)
- Heimatverein Oedt
- Gemeinde Grefrath

10. Mitgliedschaft und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder werden durch die durch sie vertretenen Institutionen benannt oder ausgewählt. Zu jedem Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.

(2) Die Mitglieder bzw. Vertreter können ihre Mitgliedschaft jederzeit für beendet erklären. Die vertretenen Institutionen wählen bzw. bestimmen dann ein neues Mitglied.

(3) Die Geschäftsführung des Gremiums obliegt dem Quartiersmanagement. Sie hat die Sitzungen durchzuführen und zu leiten. Dies umfasst insbesondere die Einladung, Protokollführung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.

11. Sitzungen

(1) Die Vergabejury tagt nach Antragsaufkommen und Bedarf, nach Möglichkeit soll eine Sitzungsfolge von drei Monaten dabei nicht unterschritten werden. Die Sitzungen finden in der Regel außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt. Sitzungsunterbrechungen und Sitzungsvertagungen sind möglich.

(2) Die Einladungen zur Sitzung müssen mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern und Stellvertretungen (auf digitalem Wege) zugesandt werden. Mit der Einladung zur Sitzung sind die Tagesordnung und die Projektanträge zuzustellen. Ist ein Mitglied der Jury bzw. ein nachgeladener Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle umgehend mitzuteilen, damit unverzüglich die Nachladung eines entsprechenden Stellvertreters erfolgen kann. Bei Nachladung eines Vertreters gelten die Einladungsfristen gemäß (2) nicht.

(3) Über die Sitzungen des Gremiums ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dazu gehört neben der Begründung für die genehmigten Projekte auch die Erläuterung bzgl. der abgewiesenen oder zurückgestellten Projekte.

(4) Die von der Geschäftsführung des Verfügungsfonds unterzeichneten Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern des Vergabegremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

12. Öffentlichkeit und Anhörung

(1) Das Vergabegremium tagt nichtöffentlich.

(2) Die benannten Stellvertreter der Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

(3) Darüber hinaus können die Vertreter der Gemeinde Grefrath sowie weitere auf Antrag oder durch die Geschäftsführung hinzugezogene Fachexperten und Personen an den Sitzungen ganz oder teilweise teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

(4) Auf Veranlassung der Geschäftsführung oder Beschluss des Gremiums können Anhörungen zu Projektanträgen im Rahmen der Gremiumssitzungen durchgeführt werden.

13. Beschlussfassung

(1) Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Sind dem Gremium der Förderung entgegenstehende Gründe bekannt, die der Geschäftsführung nicht bekannt waren oder durch diese nicht erkannt wurden, so ist der Antrag zur erneuten Prüfung an die Geschäftsstelle zu übergeben. Sind einem Mitglied solche Gründe bekannt, so sind diese in der Sitzung zu äußern.

(3) Das Gremium entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer einfachen Mehrheit.

14. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ist ein Gremiumsmitglied selber an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, hat es das Gremium zu Beginn der Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann an der Abstimmung zu diesem Thema oder Antragsgegenstand nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Gremiumsmitglieder, die von einem Projektträger oder antragstellenden Verein wirtschaftlich abhängig sind.

(2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet das Vergabegremium ohne Mitwirkung des Betroffenen.

C) Schlussbestimmungen

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

16. Anlagen

(1) Gebietsabgrenzung Stadtumbau West Ortsteil Oedt

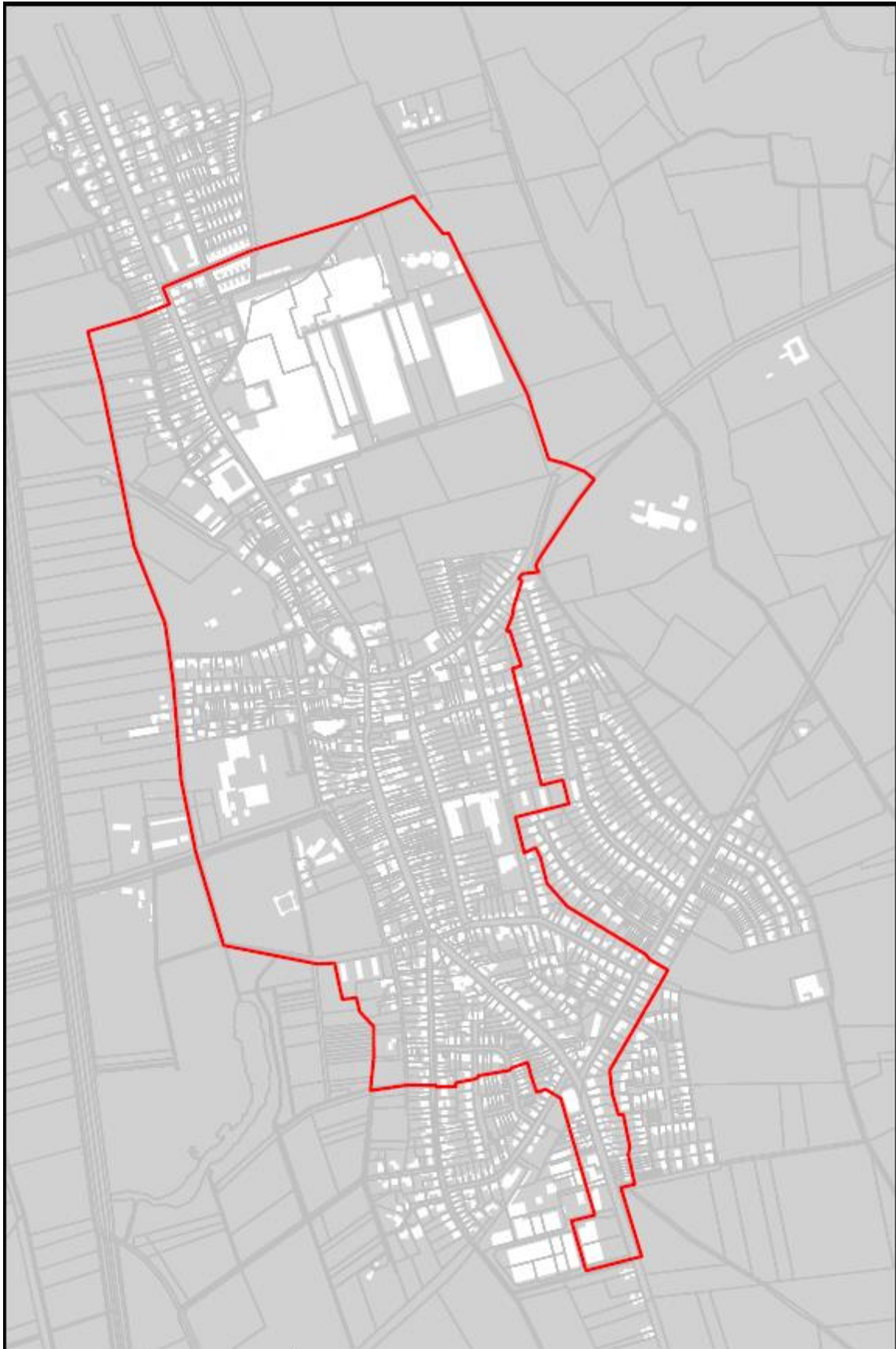
(2) Beispiele für investitionsvorbereitende, investive sowie nicht-investive Maßnahmen

Grefrath, den 11.11.2019

Lommetz
Bürgermeister

Anlage

Gebietsabgrenzung Verfügungsfond



735/2019 Richtlinie der Gemeinde Grefrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinie der Gemeinde Grefrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Stadtumbau West" für den Ortsteil Oedt sollen auch Maßnahmen an privaten Gebäuden und Hofflächen gefördert werden. Diese prägen das Erscheinungsbild der Ortsmitte maßgeblich. Helle und saubere Fassaden und Vorgärten wirken sich unmittelbar positiv auf die Wahrnehmung des Ortes aus und stärken die Identifikation mit dem Ort. Augenscheinlich verfügen zahlreiche Objekte über unansehnliche, vom öffentlichen Raum einsichtige Fassaden, Dachflächen und Höfe. Dies erschwert die Vermarktung, lässt teilweise auf einen schlechten energetischen Zustand und Sanierungsstau schließen und wertet die Gegend oder den Straßenzug gestalterisch ab.

Dieses Förderprogramm in Form eines Zuschusses soll den verfassungsberechtigten Nutzern (Gebäudeeigentümern und Mietern) von Immobilien die Möglichkeit bieten, deren Fassaden und Hofflächen aufzuwerten und somit auch einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung und zur Standortaufwertung des Ortes zu leisten.

Als Rahmenbedingungen für die Förderung solcher Maßnahmen hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 07.10.2019 folgende Vergaberichtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Grefrath gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse in Stadtumbaugebieten zur Gestaltung privater Hofflächen und zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden und öffentlichen Räumen, sowie zur Verbesserung von Außengastronomie und Werbeanlagen.

Die Gestaltungsfibel Ortslage Grefrath-Oedt ist grundsätzlich maßgebend für alle Vorhaben.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 22.10.2008 – V.5-40.01) Nr. 11.2“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde Grefrath entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Teil dieser Richtlinie ist.

Der Geltungsbereich umfasst die ortsbildprägenden Straßenzüge: Hochstraße, Teile der Tönisvorster Straße, Johann-Fruhen-Straße, Teile der Johannes-Girmes-Straße, Kirchplatz, den Marktplatz, Niedertor sowie die Rückseiten Albert-Mooren-Allee und Teile des Kallengraben.

3. Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtumbaugebiet beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Gemeinde Grefrath behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht vollständig erfüllt sind.

4. Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen

Allgemein:

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Gemeinde Grefrath verpflichtet hat,
- bei Maßnahmen auf Freiflächen ökologisch verträgliche oder zu einer ökologischen Verbesserung beitragende Materialien verwenden werden,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Fassaden:

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,

- es sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Gemeinde Grefrath abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

Hoffflächen:

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen von allen Hausbewohnern genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Gemeinde Grefrath als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als € 60 pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Hofffläche und aufgewerteter Fassadenfläche.

6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Erbbauberechtigte.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeinde Grefrath einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

7. Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Gemeinde Grefrath Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen zu geben.

8. Bewilligung und Zweckbindung

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Anträge bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil der Bewilligung und als Anlage für den Antragsteller beizufügen.

Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Gemeinde Grefrath eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen. Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

9. Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Gemeinde Grefrath spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Gemeinde Grefrath geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

10. Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

11. Ausnahmen

Bauliche Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind bzw. abweichen, werden im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann durch die Gemeinde Grefrath eine Ausnahme von dieser Regelung gestattet werden.

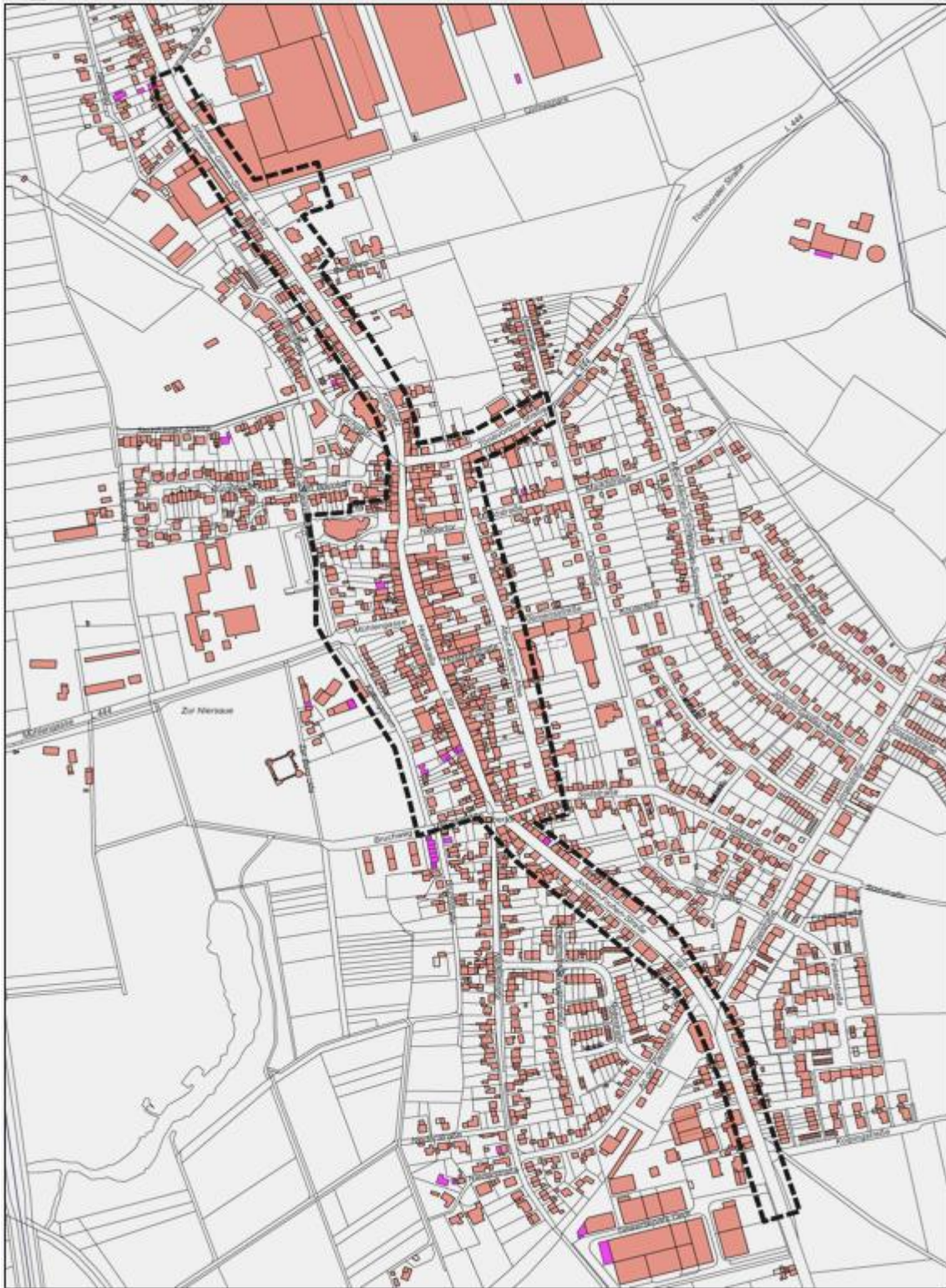
12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grefrath, den 11.11.2019

Lommetz
Bürgermeister

Anlage: Gebietsabgrenzung zum Hof- und Fassadenprogramm



Stadt Nettetal

736/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-276 „Gewerbegebiet Am Hotschgraf“ im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-276 „Gewerbegebiet Am Hotschgraf“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Leuth, nordwestlich des Ortskernes und nordöstlich der Straße Am Hotschgraf.

Ziel der Planung ist der dringende Bedarf eines ortsansässigen Speditionsunternehmens für eine Erweiterung der Betriebsfläche, ohne die die Zukunft des bisherigen Betriebsstandortes in Leuth gefährdet ist. Das bisher genutzte Betriebsgelände liegt nordwestlich der Straße Am Hotschgraf in der dort dargestellten gewerblichen Baufläche.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 07.11.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



737/2019 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 21.11.2019**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

zur 39. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 21.11.2019, 18:00 Uhr
im Ratssaal Eingang A/C des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Kreishaushalt 2019: Haushaltsgenehmigung der Bezirksregierung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V.
- 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion gemäß § 4 Abs. 3 GO des Rates zur Ersatzpflanzung von drei neuen Bäumen für jeden im Stadtgebiet gefälltten Baum
- 2.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grünen- Prämierung klima- und insektenfreundliche Vorgärten
- 2.4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag auf Erhalt einer Robinie auf dem Petershof in Leuth
- 2.5 Beschlüsse aus den Fachausschüssen:
hier: Antrag der SPD-Fraktion gem. § 4 Abs. 3 GO der Geschäftsordnung des Rates, bei schriftlichen oder elektronischen Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern auf die Errichtung legaler Sprayer-Wände in Nettetal.
- 2.6 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der SPD zur Schaffung von neuen Lebensräumen für Feldvögel und Insekten
- 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- 3.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 3.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzung sowie auf Umbesetzung des stellv. Ausschussvorsitzes
- 3.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss

- 3.4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung eines Fachberaters im Ausschuss für Schule und Sport
- 3.5 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen; hier: Bestellung und Abberufung eines stellv. Mitgliedes für den Beirat VKV
- 4 Änderung des Stiftungszwecks der Bongartzstiftung
- 5 Neufassung der Satzung der Stadt Nettetal für die Bongartzstiftung
- 6 Werner-Jaeger-Halle
- 6.1 Sachstandsbericht zum Projekt "Sanierung der Werner-Jaeger-Halle (WJH)"
- 6.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Nachhaltigkeit und Berücksichtigung C2C
- 7 Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2018
- 8 Nachkalkulation Abwassergebühren 2018
- 9 Haushalt
- 9.1 Haushalt 2020/2021 hier: Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm
- 9.2 Ergänzung des Stellenplanes 2020: Zusätzliche Stellen für Feuerwehrgerätewarte
- 9.3 Stellenplan 2020
- 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 "Glabbach"
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 11 Satzung der Stadt Nettetal über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Stadtteil Lobberich (Bereich Sittard-Ost)
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 12 Bebauungsplanes Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- 13 Bebauungsplan Br-282 "Haagstraße / Lobbericher Straße"
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
- 14 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen)
Aufstellungsbeschluss
- 15 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-192 "Niedieckstraße – De-Ball-Straße"
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 16 Sachstandsbericht Projekte Klimaschutzmanagement
- 17 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 19 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 20 Grundstücksangelegenheiten
- 20.1 Grundstücksangelegenheiten
- 21 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Zustimmung zu einem Insolvenzplan
- 22 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 19.11.2019

gez. Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

738/2019 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden, bis zum 31. März 2020 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten , den 4. November 2019

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

739/2019 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz**1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 4. November 2019

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

740/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal im Jahr 2020 (Kommunalwahl)

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 66; ber. S. 70), zuletzt geändert vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) wird die vom Wahlausschuss der Gemeinde Schwalmtal in der Sitzung vom 05.11.2019 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal für die Kommunalwahl 2020 in 17 Wahlbezirke nachstehend bekanntgemacht.

Schwalmtal, den 07.11.2019

Der Wahlleiter:
gez. Bernd Gather

Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Schwalmtal nach Straßen zur Durchführung der Kummunalwahl 2020

Wahlbezirk 6010

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6010	Am Dorfweiher	1	9999
6010	An St. Georg	1	9999
6010	Dorfstraße	30	9999
6010	Dorfstraße	13	23
6010	Dorfstraße	25	29
6010	Eichendorffstraße	1	9999
6010	Eichenweg	1	9999
6010	Fichtenstraße	1	9999
6010	Friedhofstraße	1	9999
6010	Hermann-Löns-Straße	1	9999
6010	Kirchstraße	1	9999
6010	Kronenweg	1	9999
6010	Lenzenpfad	1	9999
6010	Lotzemer	1	9999
6010	Palzeskamp	1	9999
6010	Printzenhof	1	9999
6010	Schagen	1	9999
6010	Waldnieler Straße	1	9999

**Wahlbezirk
6020**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6020	Brüggener Weg	1	9999
6020	End	1	9999
6020	Heidweiher	1	9999
6020	Heidweiher Straße	1	9999
6020	Kasender Straße	23	27
6020	Kasender Straße	28	9999
6020	Kranenbruch	1	9999
6020	Krinsend	1	9999
6020	Pletschweg	1	9999
6020	Siemensstraße	1	9999
6020	Smetsend	1	9999
6020	Schellerbaum	1	9999
6020	Schellerstraße	30	9998
6020	Schieferdyck	1	9999
6020	Schmalend	1	9999
6020	Vogelsrath	1	9999
6020	Winkel	1	9999
6020	Winkels Feld	1	9999

**Wahlbezirk
6030**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6030	Boisheimer Straße	1	9999
6030	Brüggener Hütte	1	9999
6030	Dorffeld	1	9999
6030	Felderseite	1	9999
6030	Gendohr	1	9999
6030	Genend	1	9999
6030	Gertrudisstraße	1	9999
6030	Heidend	1	9999
6030	Nordstraße	1	9999
6030	Renneperstraße	1	9999
6030	Zum Sonnenbach	1	9999
6030	Am Volksbank-Stadion	1	9999
6030	Vorstadt	1	9999

**Wahlbezirk
6040**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6040	Amselweg	1	9999
6040	Antoniusstraße	1	9999
6040	Bruchweg	1	9999
6040	Dorfstraße	26	28
6040	Dorfstraße	14	24

6040	Dorfstraße	1	12
6040	Finkenweg	1	9999
6040	Hauptstraße	1	9999
6040	Kasender Straße	1	21B
6040	Kasender Straße	22	26
6040	Kockskamp	1	39
6040	Kolpingstraße	1	9999
6040	Ringstraße	1	9999
6040	Schellerstraße	1	28
6040	Schellerstraße	29	9999
6040	Viehstiege	1	9999

**Wahlbezirk
6050**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6050	An St. Anton	1	9999
6050	Amerner Benden	1	9999
6050	Bahnstraße	1	9999
6050	Buschweg	1	9999
6050	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	1	9999
6050	Dopbusch	1	9999
6050	Frankenmühle	1	9999
6050	Frankenweg	1	9999
6050	Gartenweg	1	9999
6050	Geschw.-Scholl-Straße	1	9999
6050	Harikseeweg	1	9999
6050	Heidkamp	1	9999
6050	Hoferland	1	9999
6050	Jansweg	1	9999
6050	Maximilian-Kolbe-Straße	1	9999
6050	Mühlenweg	1	9999
6050	Mühleneck	1	9999

**Wahlbezirk
6050**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6050	Mühlrather Mühle	1	9999
6050	Otto-Wels-Straße	1	9999
6050	Polmansstraße	2	24
6050	Polmansstraße	1	53A
6050	Thelen Mühle	1	9999

**Wahlbezirk
6060**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6060	Birkenweg	1	9999
6060	Dahlienweg	1	9999

6060	Fliederweg	1	9999
6060	Geneschen	53	91
6060	Geneschen	1	51
6060	Kockskamp	40	9999
6060	Margeritenweg	1	9999
6060	Mondweg	1	9999
6060	Nelkenweg	1	9999
6060	Neptunweg	1	9999
6060	Plutoweg	1	9999
6060	Polmansstraße	55	69C
6060	Polmansstraße	24A	54
6060	Rosenweg	1	9999
6060	Saturnweg	1	9999
6060	Sonnenweg	1	9999
6060	Toerschenweg	1	9999
6060	Topsweg	1	9999
6060	Tulpenweg	1	9999
6060	Uranusweg	1	9999
6060	Veilchenweg	1	9999

**Wahlbezirk
6070**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6070	Geneschen	52	66
6070	Geneschen	68	9998
6070	Geneschen	97	9999
6070	Hagen	1	9999
6070	Haversloh	1	9999
6070	Jupiterweg	1	9999
6070	Kampweg	1	9999
6070	Linde	1	9999
6070	Lindenkamp	1	9999
6070	Marsweg	1	9999
6070	Merkurweg	1	9999
6070	Polmansstraße	71	9999
6070	Polmansstraße	56	9998
6070	Raderberg	1	9999
6070	Radermühle	1	9999
6070	Rieth	1	9999
6070	Roermonder Straße	201	9999
6070	Roermonder Straße	202	9999
6070	Rüsgen	1	9999
6070	Schier	1	9999
6070	Sternstraße	1	9999

**Wahlbezirk
6070**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6070	Vossenberg	1	9999
6070	Rüsgen	1	9999
6070	Rüsgenfeld	1	9999

**Wahlbezirk
6080**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6080	Amerner Straße	1	9999
6080	Auf dem Mutzer	1	9999
6080	Bahnhofstraße	1	9999
6080	Bärlauchweg	1	9999
6080	Beethovenstraße	1	9999
6080	Dülkener Straße	1	120
6080	Dillweg	1	9999
6080	Fenchelweg	1	9999
6080	Galgheide	1	9999
6080	Häsenberg	1	9999
6080	Hühnerkamp	1	9999
6080	Industriestraße	1	9999
6080	Kamillenweg	1	9999
6080	Kerbelweg	1	9999
6080	Korianderweg	1	9999
6080	Lavendelweg	1	9999
6080	Lorbeerweg	1	9999
6080	Malvenweg	1	9999
6080	Melissenstraße	1	9999
6080	Mozartstraße	1	9999
6080	Neustraße	1	9999
6080	Nordtangente	1	9999
6080	Richard-Wagner-Platz	1	9999
6080	Rochusstraße	1	9999
6080	Rosmarinstraße	1	9999
6080	Salbeiweg	1	9999
6080	Schubertstraße	1	9999
6080	Stöckener Weg	1	9999
6080	Vogelsrather Weg	1	9999
6080	Weißdornstraße	1	9999

**Wahlbezirk
6090**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6090	Cahn-Weg	1	9999
6090	An Haus Clee	1	9999
6090	Levy-Weg	1	9999

6090	An der Schomm	1	9999
6090	Ungerather Straße	1	29

**Wahlbezirk
6100**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6100	Bleichwall	1	9999
6100	Gartenstraße	1	9999
6100	Gerhard-Peters-Straße	1	9999
6100	Gladbacher Straße	36	42
6100	Gladbacher Straße	1	35
6100	Heinrich-Jennißen-Str.	1	9999
6100	Hospitalstraße	1	9999
6100	Im Kamp	1	9999
6100	Lange Straße	1	9999
6100	Markt	1	9999
6100	Marktstraße	1	9999
6100	St.Michael-Straße	1	9999
6100	Niederstraße	1	9999
6100	Pumpenstraße	1	9999
6100	Raiffeisenstraße	1	9999
6100	Schulstraße	1	9999
6100	Schulwall	1	9999
6100	Wallweg	1	9999
6100	Weiherstraße	1	9999
6100	Wiesenstraße	1	9999

**Wahlbezirk
6110**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6110	Eickener Straße	1	49
6110	Friedenstraße	1	9999
6110	Gerhart-Hauptmann-Straße	1	9999
6110	Gladbacher Straße	82	98A
6110	Gladbacher Straße	44	80
6110	Gladbacher Straße	37	43
6110	Goethestraße	1	9999
6110	Heerstraße	1	56
6110	Kleiststraße	1	9999
6110	Lessingstraße	1	9999
6110	Querstraße	1	9999
6110	Sechs Linden	1	9999
6110	Schillerstraße	1	9999
6110	Turmstraße	1	9999
6110	Am Zoppenberg	1	9999

**Wahlbezirk
6120**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6120	Berg	1	9999
6120	Bergdell	1	9999
6120	Birgen	1	9999
6120	Am Blauenstein	1	9999
6120	Dülkener Straße	121	9999
6120	Eicken	1	9999
6120	Eickener Straße	50	9999
6120	Gladbacher Straße	81	99
6120	Gladbacher Straße	100	110
6120	Gladbacher Straße	112	9998
6120	Gladbacher Straße	101	9999

**Wahlbezirk
6120**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6120	Heerstraße	57	9999
6120	Naphausen	1	9999
6120	Römerstraße	1	9999
6120	Steeg	1	9999
6120	Steegskamp	1	9999
6120	Stöcken	1	9999
6120	Stöckener Feld	1	9999
6120	Waldnieler Heide	1	9999
6120	St.-Wolfhelm-Straße	1	9999

**Wahlbezirk
6130**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6130	Bernhard-Rösler-Straße	1	9999
6130	Brunnenstraße	1	9999
6130	Memelstraße	1	9999
6130	Oderstraße	1	9999
6130	Schwalmstraße	1	9999
6130	Weichselstraße	1	9999
6130	Weserstraße	1	9999

**Wahlbezirk
6140**

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6140	Lüttelforster Weg	1	9999
6140	Am Nottbäumchen	1	9999
6140	Ungerath	1	9999
6140	Ungerather Kirchweg	1	9999
6140	Ungerather Straße	30	9999

**Wahlbezirk
6150**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6150	Am Bergerpesch	1	9999
6150	Elisabeth-Rösler-Straße	1	9999
6150	Eschenrath	1	9999
6150	Gustav-Rösler-Straße	1	9999
6150	Hehler	1	9999
6150	Hochfeld	1	9999
6150	Hostert	1	9999
6150	Josef-Rösler-Straße	1	9999
6150	Rickelrather Straße	1	9999
6150	Am Wasserturm	1	9999
6150	Willy-Rösler-Straße	1	9999

**Wahlbezirk
6160**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6160	Buchenstraße	1	9999
6160	Fischeln	1	9999
6160	Fischelner Weg	1	9999
6160	Leloh	1	9999
6160	Lüttelforst	1	9999
6160	Waldweg	1	9999

**Wahlbezirk
6170**

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6170	An der Hausermühle	1	9999
6170	Breslauer Straße	1	9999
6170	Danziger Straße	1	9999
6170	Dresdner Straße	1	9999
6170	Gangesallee	1	9999
6170	Heinrich-Leven-Straße	1	9999
6170	Kastanienallee	1	9999
6170	Klosterstraße	1	9999
6170	Lüttelforster Straße	1	9999
6170	Pannenmühlenweg	1	9999
6170	Roermonder Straße	1	199
6170	Roermonder Straße	2	198
6170	Stettiner Straße	1	9999
6170	Zum Burghof	1	9999

Stadt Willich

741/2019 Öffentliche Zustellung zu 32.321-7328/2019 (Ordnungsamt Mönchengladbach)

Herrn Ralf Günther Straczeny

Letzte bekannte Anschrift in Willich:

47877 Willich, Goethestraße 64

kann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, vertreten durch den Oberbürgermeister – Ordnungsamt – vom 21.10.2019 über die Einschleppung eines Gefahrenfahrzeuges ohne amtliches Kennzeichen, nicht zugestellt werden.

Herr Straczeny war vom 29.09.2016 bis zum 03.01.2018 in Willich unter der Goethestraße 64 gemeldet. Es bestanden keine weiteren Wohnanschriften. Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GC NRW S. 94) angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim Ordnungsamt, 41236 Mönchengladbach, Hauptstraße 162-168, Zimmer 211, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung- ohne Einbeziehung des Aushängetages- sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von in der Ordnungsverfügung enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, 06.11.2019

Sonstige

742/2019 106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 04.12.2019, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Die Tagesordnung für die 106. Genossenschaftsversammlung ist auf der Homepage www.lineg.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

743/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln**1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 11. Dezember 2019, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Neuverpachtung des Jagdrevieres 2 zum 01. April 2020
2. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Hinweis:

Einladungen zur Genossenschaftsversammlungen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln, die zukünftig (ab dem 01.09.2019) eine Einladung in digitaler Form erhalten möchten, senden bitte eine E-Mail mit Name, Anschrift und E-Mailadresse an:

jagdgenossenschaft.suechteln@gmx.de

Die Einladung ersetzt nicht die satzungsgemäße amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

Viersen- Süchteln, den 06.11.2019

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen